

was vom Beschwerdeführer unter Berufung auf das Naturalisierungszeugnis des Vaters in Abrede gestellt wird. Der ohne Erwerb der jugoslawischen Staatsbürgerschaft begründete Militärdienst hätte aber nur zur Folge haben können, daß der Vater die zufolge des erwähnten Staatsvertrages ohne weiteres erworbene italienische Staatsbürgerschaft unter Umständen sehr bald wieder verloren hätte, wie dies auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides dargelegt wird.

Schließlich sei noch zu dem im Zuge des Verfahrens vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umstand, daß ihm in der Zeit nach der Annexion Österreichs ein deutscher Reisepaß ausgestellt wurde, bemerkt, daß hierin kein Nachweis für den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund des Art. 65 liegt. Aber auch der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist damit noch nicht erwiesen.

Somit fehlt die Voraussetzung, um den im Art. 65 nur subsidiär aufgestellten Erwerbstitel der österreichischen Staatsangehörigkeit auf Grund der bloßen Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiet geltend zu machen. Die gegebene Sach- und Rechtslage läßt nur den Schluß zu, daß der Beschwerdeführer seinerzeit zufolge der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain mit seinem Vater Anspruch auf die italienische Staatsbürgerschaft erlangt hat, diese in der Folge augenscheinlich verloren hat, daher staatenlos wurde — was aber für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, wie schon dargelegt, nicht mehr von Bedeutung ist — und bei der Naturalisation des Vaters in Jugoslawien im Jahre 1939 als großjährig diesem nicht in die jugoslawische Staatsbürgerschaft folgen konnte. Bei diesem Anlaß sei noch bemerkt, daß dem vom Beschwerdeführer herangezogenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg. A 14.327/26 ein anderer Sachverhalt zu Grunde lag.

Hatte der Beschwerdeführer aber die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund des Art. 65 nicht erworben und demnach am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besessen, so hat die belangte Behörde mit Recht den Standpunkt eingenommen, daß ihm die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zukommt.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

1783

Verletzung verfassungsgesetzlich geschützter Rechte. Einmalige Sühneabgabe. Wertminderungen seit 1. Jänner 1944.

E. v. 24. März 1949, B 231/48, in gleichem Sinn B 207/48.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, im übrigen an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung in der Sache selbst erfordert die Lösung der Frage, ob Pkt. 8 im III. Abschn., IX. Hauptstück, NS-Gesetz auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn sich das Vermögen des Sühneabgabepflichtigen seit dem 1. Jänner 1944 ohne sein Verschulden, z. B. durch Kriegereignisse vermindert hat. Der Beschwerdeführer glaubt, diese Frage verneinen zu können, weil die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeige, daß die Festsetzung des Stichtages, 1. Jänner 1944, mit dem Beisatze „einschließlich aller Werte, um die sich das Vermögen seit diesem Datum verringert hat“, nur den Zweck verfolgte, Vermögensverschiebungen, die seit jenem Tage vom Sühneabgabepflichtigen vorgenommen wurden, entgegenzutreten.

Es ist der Beschwerde zuzugeben, daß die allgemeine Fassung der angeführten Bestimmung dadurch, daß sie den Grund der Vermögensminderung nicht berücksichtigt, zu schweren Unbilligkeiten führen kann, insbesondere dann, wenn die Minderung, wie im vorliegenden Fall, durch Kriegseinwirkung herbeigeführt wurde. Diese Unbilligkeiten können aber nur durch eine Änderung des Gesetzes allgemein vermieden, allenfalls durch eine gnadenweise Abschreibung im Einzelfalle beseitigt werden. Denn die Bestimmung des Gesetzes ist so klar und eindeutig, daß sie einer Auslegung überhaupt nicht zugänglich ist. Da sie ganz allgemein die Einrechnung aller Werte, um die sich das Vermögen seit dem 1. Jänner 1944 verringert hat, ohne Rücksicht darauf, wie die Vermögensminderung zustande gekommen ist, anordnet, schließt sie eine Bedachtnahme auf den Grund der Vermögensverringerung völlig aus. Daran vermag auch die Äußerung des Berichterstatters im Nationalrat nichts zu ändern, die übrigens schon deshalb nicht als Rechtsquelle angesehen werden kann, weil die Änderung des Stichtages gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, der den 1. Jänner 1946 genannt hatte, nicht auf die Initiative des Nationalrates, sondern auf ein Verlangen der Alliierten zurückzuführen ist, aber auch abgesehen davon durch den klaren Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt wird.

Im übrigen ist der Beschwerde, die eine Verletzung des im Art. 7 B.-VG. und im Art. 2 StGG. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Steuergleichheit und Steuergerechtigkeit geltend macht, entgegenzuhalten, daß das NS-Gesetz selbst ein Verfassungsgesetz ist und daher den im Art. 7 B.-VG. ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger wirksam einschränken konnte. Das NS-Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassung und es kann

daher seine richtige Anwendung niemals verfassungswidrig sein. Der von der Beschwerde angerufene Grundsatz der Steuergleichheit ist der Verfassung völlig fremd, ebenso der Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Zu allen sonstigen Fragen, die bei Prüfung der Beschwerde aufgeworfen werden können, hat der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 19. März 1949, V 12/48, Stellung genommen, auf das zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Da sonach ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid nicht verletzt worden ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auf die Behauptung der Beschwerde, daß Pkt. 8, III. Abschn., IX. Hauptstück, NS-Gesetz selbst verfassungswidrig ist, kann aus dem schon angeführten Grunde, nämlich weil das NS-Gesetz selbst ein Verfassungsgesetz ist, nicht näher eingegangen werden.

Da die Beschwerdeführerin behauptet, durch den angefochtenen Bescheid auch in sonstigen Rechten verletzt zu sein, wird die Beschwerde, im Sinne des bei der Verhandlung gestellten Antrages, an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

1784

Verletzung des Eigentumsrechtes. § 10 Währungsschutzgesetz.

E. v. 24. März 1949, B 177/48.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, im übrigen an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Tatbestand:

Ablehnung der Rückbuchung eines Sperrguthabens nach § 10 Währungsschutzgesetz wegen Versäumung der Frist.

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof hatte zunächst zu prüfen, ob — da das Finanzministerium seinen Erlaß als Erledigung einer „Aufsichtsbeschwerde“ bezeichnet — hier überhaupt ein Bescheid vorliegt. Nun hätte das Finanzministerium eine Aufsichtsbeschwerde, wenn es sich nicht veranlaßt gesehen hätte, darüber eine Verfügung zu treffen, auf die ja bei einer Aufsichtsbeschwerde der Partei kein Anspruch zusteht, nicht mit einer Entscheidung erledigen, sondern lediglich die Mitteilung ergehen lassen dürfen, daß eine Verfügung nicht Platz greift. Nun lautet aber der bezügliche Erlaß an die Finanzlandesdirektion dahin, daß der Akt mit der Entscheidung zurückgestellt wird, daß der Aufsichtsbeschwerde aus den Entscheidungsgründen keine Folge gegeben wird. Hiedurch ist aber der Bescheidcharakter dieses Erlasses außer Zweifel gestellt. Das Bundes-